

BGer 7B_464/2024 vom 8. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_464_2024

FR: TF 7B_464/2024 du 8 avril 2025

IT: TF 7B_464/2024 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit, gegen den die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offensteht (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Da die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer eingestellt wurde, handelt es sich beim angefochtenen Entscheid über die Entschädigungsfolgen um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG , gegen den die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO .

E. 2.1

Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, der Beschwerdegegner sei in eine Rechtsverweigerung verfallen, indem er eine Entschädigung mangels rechtserheblicher Umtriebe verneint habe. Die Rechtsverweigerung sei zweitinstanzlich nicht heilbar. Er (der Beschwerdeführer) habe Anspruch darauf, seine Ansprüche bezüglich Entschädigung und Genugtuung erstinstanzlich geltend zu machen.

Die Vorinstanz erwägt diesbezüglich, der Beschwerdegegner sei zum Schluss gekommen, dass keine Umstände vorgelegen hätten, die überhaupt einen Anspruch auf Entschädigung der Anwaltskosten zu begründen vermocht hätten. Daher sei er auch nicht verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer zur Höhe der Honorarnote seines Verteidigers vorgängig anzuhören. Komme hinzu, dass es dem Beschwerdeführer jederzeit offengestanden hätte, sich von sich aus zur Notwendigkeit des Beizugs eines Verteidigers zu äussern oder eine (allenfalls vorläufige) Honorarnote einzureichen. Im Übrigen habe der Beschwerdegegner den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen prüfen müssen, was er auch getan habe. Demnach liege keine Rechtsverweigerung vor.

E. 2.2

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Strafbehörde muss den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen prüfen (Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dies bedeutet indessen nicht, dass die Strafbehörde im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Sie hat aber die Parteien zur Frage mindestens anzuhören

und gegebenenfalls gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (zum Ganzen: BGE 146 IV 332 E. 1.3; 144 IV 207 E. 1.3.1; 142 IV 237 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO sowie Art. 29 Abs. 2 BV) ist zwar formeller Natur, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 2.3

Indem der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer vor Einstellung des Strafverfahrens keine Gelegenheit eingeräumt hat, allfällige Entschädigungsansprüche zu beziffern und zu belegen, hat er dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Gehörsverletzung ist aber nicht derart schwer, dass eine Heilung im Rechtsmittelverfahren nicht möglich wäre. Die Vorinstanz, welcher als Beschwerdeinstanz nach Art. 393 Abs. 2 StPO eine umfassende Kognition zustand, prüft (und verneint) in einem zweiten Schritt die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Entschädigungsansprüche. In diesem Punkt ficht der Beschwerdeführer die Verfügung nicht an. Dass die Vorinstanz die Sache nicht an den Beschwerdegegner zurückgewiesen hat, hält damit im Ergebnis vor Bundesrecht stand.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.